

**Satzung des Landkreises Greiz
für die Erhebung von Verwaltungsgebühren
im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung**

Aufgrund der § 81 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie § 21 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG) vom 19. November 2008 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) erlässt der Landkreis Greiz nach Beschluss des Kreistages Greiz auf seiner Sitzung vom 25.09.2018 Beschluss- Nr.: 249/2018 folgende Satzung:

**§ 1
Gebührentatbestand, Gebührenschuldner**

(1) Der Landkreis erhebt zum Ausgleich der Kosten, die ihm durch die Inanspruchnahme seines Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 ThürKO sowie § 21 Abs. 1 Satz 3 ThürKDG entstehen, Prüfgebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Gebührenschuldner sind die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie die Zweckverbände ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt, für die bzw. deren kommunale Unternehmen Prüfungen durchgeführt werden.

**§ 2
Gebührenmaßstab, Gebührensatz**

(1) Die Gebühr wird nach dem zeitlichen Aufwand der Prüfung berechnet. Zum zeitlichen Aufwand gehören die angefallene Prüfungszeit, die Erstellung des Prüfberichts und das Abschlussgespräch.

(2) Die Gebühr beträgt 12,50 Euro je 15 Minuten Zeitanteil. Angefangene Zeitanteile werden auf volle viertel Stunden aufgerundet. Der Zeitaufwand wird durch die Prüfer/innen erfasst und gegenüber dem Gebührenschuldner nachgewiesen.

(3) Für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes für zu prüfende Jahresrechnungen bis zum Haushaltsjahr 2017 wird eine Gebühr von 33,00 Euro je Stunde mit Aufrechnung angefangener Stunden auf halbe Stunden erhoben.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Prüfberichts.

(2) Die Gebühr ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten gleichzeitig die Prüfgebührensatzung vom 01.01.2002 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 02.12.2012 außer Kraft.

Greiz, den

Landkreis Greiz

Martina Schweinsburg
Landrätin